

# Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Die Obst- und Gartenbauvereine

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.  
Klopstockstr. 6, 70193 Stuttgart



Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum  
Baden-Württemberg e. V.  
**Frau Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch**

Stuttgart, 9. Mai 2009

## Stellungnahme Wildschäden in Streuobstwiesen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

wir haben uns bereits verschiedentlich an Sie und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum mit der Bitte gewandt, die Obstwiesenbesitzer bei ihrer Forderung nach Wildschadensersatz durch Wildschweine zu unterstützen.

Wir möchten Sie heute um so dringlicher um Unterstützung in dieser Sache bitten, da ein aktuelles Amtsgerichtsurteil die Auffassung des Landesjagdverbandes, keinen Wildschadensersatz in Streuobstwiesen zu bezahlen, bestätigt.

Häufig befinden sich Obstwiesen in Waldnähe und durch die deutliche Zunahme der Wildschweinpopulation kommt es immer häufiger zu Verwülschäden im Grünland. Hierdurch werden nicht nur wertvolle Biotope zerstört, sondern ein Bewirtschaften der Obstwiesen nahezu unmöglich gemacht.

Da die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen wirtschaftlich kaum Anreize bietet und die Pflege dieser wertvollen Kulturlandschaft sehr aufwändig ist, ist dieses Urteil ein Schlag ins Gesicht der Obstwiesenbewirtschaftler. Es kann diesen nicht zugemutet werden ihre Wiesen wiederholt einzuebnen und wieder neu einzusäen.

Im aktuellen Urteil wurde eine Streuobstwiese im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG als Obstgarten eingestuft, bei dem entsprechende Schutzvorrichtungen bzw. ein besonderer Schutz durch den Eigentümer gefordert werden, um Schadensersatzleistungen zu erhalten.

Wenn dieser besondere Schutz (dies gewährleistet bei Wildschweinen nur ein Wildzaun) nicht vorhanden ist, wird daher eine Wildschadensregulierung abgelehnt.

Dies ist ein unhaltbarer Zustand, da ja allgemein bekannt ist, dass in Streuobstwiesen das Gebot der freien Begehrbarkeit der Landschaft gilt und insofern keine Zäune errichtet werden dürfen. Über 70% der Streuobstwiesen befinden sich bereits im Landschaftsschutzgebiet und somit werden hier die Obstwiesenbesitzer ausgebremst.

Wir fordern im Interesse der Obstwiesenbesitzer, dass der § 32 Abs. 2 BJagdG den Erfordernissen angepasst wird, da der Ansatz Streuobstwiesen mit Obstgärten gleichzusetzen, vollkommen an der Realität vorbeigeht.

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft  
Baden-Württemberg e.V.

Aus unserer Sicht ist auch die Vorgehensweise des Landesjagdverbandes, dieses Urteil an seine Mitglieder zu verteilen, kontraproduktiv zu seiner Mitgliedschaft im Landesnaturschutzverband.

Es ist allgemein bekannt, dass unsere Streuobstwiesen zu den wertvollsten Biotopen In Europa gehören, dem ist hier unbedingt Rechnung zu tragen.

Der beschriebene Missstand muss unbedingt schnell beseitigt werden, sonst werden weitere Obstwiesenbesitzer ihre Grundstücke nicht mehr pflegen und der Rückgang der Streuobstwiesen schreitet fort.

**Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)**  
**Klopstockstraße 6**  
**70193 Stuttgart**

Gez.

Präsident  
Erhard Hahn

Verbandsdirektor  
Rolf Heinzelmann